

Ordentliche Einbürgerung

Benutzerleitfaden der Freiburger Gemeinden



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'état civil et des naturalisations SENa
Amt für Zivilstand und Einbürgerung ZEiA

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Die Einbürgerung – das Ergebnis einer gelungenen Integration	3
1.2	Ein Verfahren mit drei Entscheidungsebenen	3
2	Erste Phase: die Vorbereitungsphase	4
2.1	Eintragung in das Zivilstandsregister	4
2.2	Die Einreichung des Einbürgerungsgesuchs	4
3	Zweite Phase: Erhebung	5
4	Dritte Phase: die Bearbeitung des Dossiers auf Gemeindeebene	7
5	Vierte Phase: die Bearbeitung des Dossiers auf Bundesebene	15
6	Fünfte Phase: die Bearbeitung des Dossiers auf Kantonsebene	16
A1	Anhänge	17
A1.1	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht	17
A1.2	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht	17
A1.3	Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht	17
A1.4	Reglement über das freiburgische Bürgerrecht	17
A1.5	Handbuch über das Bürgerrecht des Staatssekretariats für Migration	17
A1.6	Muster für ein Reglement über das Gemeindebürgerrecht	18
A1.7	Muster für einen Entscheid des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts	23
A1.8	Musterbrief vor einem möglichen negativen Entscheid	24
A1.9	Muster für einen Entscheid über die Ablehnung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts	25
A1.10	Muster für eine positive Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde	27
A1.11	Muster für negative Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde	28
A1.12	Muster für ein Protokoll der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	30
A1.13	Ablaufschema der ordentlichen Einbürgerung	34

1 Einführung

1.1 Die Einbürgerung – das Ergebnis einer gelungenen Integration

Dieser Leitfaden soll den Gemeinden helfen, ihre Rolle im Einbürgerungsverfahren besser zu verstehen und eine angemessene Begleitung der Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Bundesgesetzgebers stellt die Einbürgerung den letzten Schritt eines bereits abgeschlossenen Integrationsprozesses dar. Somit wird bei der Einreichung eines Gesuchs davon ausgegangen, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller integriert sind und mit ihrem kommunalen, kantonalen und nationalen Umfeld sowie mit den lokalen Gepflogenheiten und der Funktionsweise der Schweizer Institutionen vertraut sind.

Die Aufgabe der Einbürgerungsbehörden besteht somit nicht darin, die Integration zu verwirklichen oder zu fördern, sondern zu beurteilen, ob diese tatsächlich erreicht ist. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Integration ungenügend ist, wird den Gemeinden empfohlen, die betroffenen Personen an die zuständigen Stellen zu verweisen. Im Kanton Freiburg bietet die Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention unter anderem Kurse und Programme zur Integrationsförderung an, ohne jedoch die Teilnahme daran vorschreiben zu können.

1.2 Ein Verfahren mit drei Entscheidungsebenen

Die Einbürgerung in der Schweiz zeichnet sich dadurch aus, dass sie drei separate Entscheide erfordert:

- > auf Gemeindeebene;
- > auf Kantonsebene;
- > auf Bundesebene.

Diese Organisation spiegelt das schweizerische föderalistische System wider, wonach jede Schweizerin und jeder Schweizer zugleich Bürgerin bzw. Bürger einer Gemeinde und eines Kantons ist. Dieses Verfahren ist relativ langwierig, da jedes Dossier von den verschiedenen zuständigen Behörden geprüft und bei der Weiterleitung von einer Ebene zur nächsten mitunter aktualisiert werden muss.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gemeinden in erster Linie den Integrationsgrad der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller prüfen und sie bei Bedarf an die entsprechenden Stellen verweisen müssen. Sie sind Teil eines komplexen Verfahrens mit mehreren Beteiligten, an dem auch der Kanton und der Bund mitwirken.

2 Erste Phase: die Vorbereitungsphase

2.1 Eintragung in das Zivilstandsregister

Gemäss den geltenden Bundesvorschriften zum Zivilstand stellt die Einbürgerung ein Zivilstandsereignis dar, das eine Eintragung der betroffenen Person und ihrer Familienangehörigen erfordert. Zudem geht jeder Einbürgerung ein Verfahren voraus, das als «Eintragung in das elektronische Zivilstandsregister – Infostar» bezeichnet wird. Dieses beginnt, nachdem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den auf der Website des ZEiA abrufbaren vorgängigen Fragebogen sowie die erforderlichen Anlagen eingereicht hat.

Dieses Verfahren¹ ist von entscheidender Bedeutung, um die Identität und den Zivilstand der betroffenen Person und ihrer Familie genau festzustellen. Die vom Herkunftsland ausgestellten Zivilstandsurkunden dienen als Grundlage für deren Eintragung in Infostar, was anschliessend gegebenenfalls die Ausstellung von Schweizer Ausweisdokumenten ermöglicht, die ihrer Identität entsprechen.

Dieses Verfahren kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere aufgrund von Überprüfungen, Kontrollen oder Beglaubigungen. Sie fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der Zivilstandsbehörden. Die Gemeindebehörden sind von diesem Schritt nicht betroffen. Sobald diese Vorbereitungsphase abgeschlossen ist, kann das Einbürgerungsverfahren im eigentlichen Sinne eingeleitet werden.

Der Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat 6 Monate Zeit, um die angeforderten Unterlagen einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Angelegenheit ohne weitere Massnahmen zu den Akten gelegt.

2.2 Die Einreichung des Einbürgerungsgesuchs

Das Einbürgerungsgesuch wird mittels des **Formulars «Gesuch um ordentliche Einbürgerung»** gestellt, das der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller vom **Amt für Zivilstand und Einbürgerungen (ZEiA)** zugestellt wird, sobald die Eintragung in das elektronische Zivilstandsregister abgeschlossen ist. Das Gesuch wird zusammen mit den erforderlichen Anlagen **direkt beim ZEiA eingereicht**².

Der Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat 12 Monate Zeit, um die angeforderten Unterlagen einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist sind die ausgestellten Zivilstandsdokumente nicht mehr gültig, und es muss ein neues Verfahren eingeleitet werden.

Das ZEiA führt eine Vorprüfung des Gesuchs durch, um sicherzustellen, dass dieses vollständig ist und die im Bundesrecht vorgesehenen formellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, nämlich den Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sowie einen Aufenthalt in der Schweiz von insgesamt zehn Jahren, davon drei Jahre in den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs³. Ist dies nicht der Fall, kann das ZEiA einen Nichteintretensentscheid⁴ erlassen, gegen den beim Kantonsgericht⁵ Beschwerde eingereicht werden kann.

Andernfalls wird das Dossier registriert, und der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird per E-Mail eine Empfangsbestätigung mit einem Link zur ZEiA-Website übermittelt, auf der die Unterlagen zur Vorbereitung zu finden sind. Vor der Fortsetzung des Verfahrens ist zudem ein Kostenvorschuss in der Höhe von 200 Franken erforderlich.

¹ Art. 12, Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG; SGF 114.1.1)

² Ar. 2 Abs. 1, Reglement über das freiburgische Bürgerrecht (BRR; SGF 114.1.11)

³ Art. 9, Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; 141.0)

⁴ Art. 16 Abs. 1 BRG

⁵ Art. 53 Abs. 1 BRG

3 Zweite Phase: Erhebung

Das ZEIÄ führt die Erhebung⁶ durch und zieht bei Bedarf die Kantonspolizei sowie weitere kantonale und kommunale Verwaltungsbehörden hinzu. Die Erhebung umfasst die folgenden Bereiche:

- > Personendaten;
- > Studium, Ausbildungen und Beschäftigung in der Schweiz und im Ausland;
- > die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- > die Begründung des Gesuchs;
- > Freizeitaktivitäten, Vereinsleben, Freundschaften, Bekanntschaften;
- > das Interesse an lokalen und internationalen Geschehnissen;
- > Allgemeinwissen über das Land;
- > die Achtung der Werte der Verfassung und der Grundrechte;
- > Kenntnisse über die schweizerischen Sitten und Bräuche sowie die Lebensweise.

Eine Anhörung wird von einer geschulten und vereidigten Person⁷ durchgeführt, die einen Erhebungsbericht darüber verfasst⁸. Für alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wird ein Erhebungsbericht erstellt. Kinder, die an dem Verfahren beteiligt sind, werden ab dem 12. Lebensjahr angehört.

Die Erhebung soll es den Entscheidungsbehörden (Gemeinden, Bund und Kanton) ermöglichen, zu prüfen, ob die in den Artikeln 11 und 12 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0) und 8 des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht (BRG; SGF 114.1.1) vorgesehenen Integrationskriterien erfüllt sind. Der Bericht liefert Anhaltspunkte für die Beurteilung, inwieweit diese Bedingungen erfüllt sind. Zudem ermöglicht er eine Beurteilung der Kenntnisse über die politischen Institutionen und die Schweiz im Allgemeinen und dient der Vorbereitung auf das Gespräch vor der Einbürgerungskommission der Gemeinde und gegebenenfalls vor der Einbürgerungskommission des Grossen Rates. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Wissenstest im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bundesverordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01).

Das BRG wird im Lichte der durch **das BüG und die BüV** vorgenommenen Präzisierungen analysiert und stützt sich auf die folgenden Kriterien, anhand derer sich insgesamt beurteilen lässt, ob die Integrationsvoraussetzungen erfüllt sind⁹:

- > die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben oder der Erwerb von Bildung;
- > die Einhaltung von Verhaltensregeln, die ein konfliktfreies Zusammenleben in der Gesellschaft ermöglichen;
- > die Achtung der grundlegenden Verfassungsprinzipien und der Lebensweise in der Schweiz;
- > die Fähigkeit, sich in einer Amtssprache des Kantons mündlich und schriftlich gemäss den im Bundesrecht festgelegten Kriterien auszudrücken;
- > angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens;
- > die Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners, des eingetragenen Lebenspartners oder der minderjährigen Kinder, über die die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Sind die im Bundesrecht vorgesehenen materiellen Voraussetzungen¹⁰ **offensichtlich nicht erfüllt**, kann die Direktion für Institutionen und Land- und Forstwirtschaft (ILFD) einen **Nichteintretensentscheid**¹¹ erlassen, gegen den beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden kann. In allen anderen Fällen wird das Dossier an die

⁶ Art. 15 BRG

⁷ Art. 7 BRR

⁸ Art. 17, Bundesverordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01)

⁹ Art. 8 BRG

¹⁰ Art. 11 und 12 BüG

¹¹ Art. 16 Abs. 2 BRG

zuständige Gemeinde weitergeleitet, die über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet¹². Dieses Verfahren erspart den Gemeinden die Bearbeitung von Gesuchen, die offensichtlich aussichtslos sind, und gewährleistet gleichzeitig die Weiterleitung zweifelhafter Fälle. Es ist nicht Aufgabe der ILFD oder des ZEIÄ, bei Entscheidungsfragen an die Stelle der kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Behörden zu treten.

¹² Art. 17 BRG

4 Dritte Phase: die Bearbeitung des Dossiers auf Gemeindeebene

Grundsätzlich wird das Gesuch von der **Wohnsitzgemeinde** der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bearbeitet. Es können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere wenn die betreffende Person weiterhin enge Verbindungen zu einer anderen Gemeinde unterhält. Über deren Aufnahme entscheidet die jeweilige Gemeinde.

Die Gesetzgebung ermöglicht es den Gemeinden, untereinander Gegenseitigkeitsvereinbarungen über die Wohnsitzvoraussetzungen abzuschliessen¹³.

Ziel der Bearbeitung der Gesuche auf Gemeindeebene ist der Entscheid darüber, ob der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das Gemeindebürgerrecht gewährt wird oder nicht¹⁴.

Das Verfahren auf Gemeindeebene umfasst folgende Schritte:

Eingang des Dossiers

Das Dossier wird **vom ZEIÄ über das Gemeindenportal auf GStar an die Gemeinde weitergeleitet**.

Im Falle eines Personalwechsels und damit eines Wechsels der GStar-Ansprechperson wird die Gemeinde gebeten, das ZEIÄ darüber zu informieren.



Der **Gemeinderat** nimmt – gegebenenfalls über seine Gemeindeschreiberin oder seinen Gemeindeschreiber – Kenntnis des Dossiers und führt eine erste Analyse der wesentlichen Punkte durch.

Falls erforderlich, kann der Gemeinderat **zusätzliche Ermittlungsmassnahmen** beschliessen (beispielsweise durch die Gemeindeschreiberei, die lokale Polizei oder das ZEIÄ)¹⁵. Die kommunalen Untersuchungen müssen zielgerichtet bleiben und sollen keine Doppelprüfungen der bereits auf kantonaler Ebene durchgeführten Überprüfungen darstellen. In bestimmten Bereichen können zusätzliche Informationen erhoben werden, insbesondere:

- > **Überprüfung der soziokulturellen Integration auf Gemeindeebene** (Teilnahme am Gemeindeleben, lokale Vereine, Kontakte zu den Nachbarn, Einhaltung von Gemeindevorschriften usw.);
- > **Einhaltung der Gemeindeverpflichtungen, wie beispielsweise die Zahlung von Steuern und Gemeindeabgaben.**

Die Ergebnisse der ergänzenden Erhebung werden protokolliert und ordnungsgemäss in das Dossier aufgenommen.



Prüfung des Dossiers durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde

¹³ Art. 10 Abs. 2 BRG

¹⁴ Art. 17 und 41 ff. BRG

¹⁵ Die Gemeinde kann alle Mittel in Anspruch nehmen, die hierfür in den Artikeln 45 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) vorgesehen sind. Gemäss den Artikeln 46 Abs. 2 und 53 Abs. 1 VRG dürfen die Gemeinden jedoch keine Zeugen einvernehmen.

Das Dossier wird an die **Einbürgerungskommission der Gemeinde** weitergeleitet. Die Mitglieder nehmen davon Kenntnis, entweder auf sicherem Wege über das Intranet der Gemeinde (Benutzername, Login, Passwort) oder per sicherer E-Mail (Sicherheitscode).



Das Dossier wird der gesamten Kommission **vorgelegt**. Diese Vorstellung, die vom Präsidium oder einem dafür bezeichneten Mitglied vorgetragen wird, fasst die wesentlichen Aspekte der Situation der betroffenen Person zusammen (Zivilstand, berufliche und familiäre Situation, Vorstrafen usw.).

Die Kommission der Gemeinde kann entweder:



Verzicht auf die Anhörung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

Nach **Prüfung des Dossiers** und im Falle einer vollständig erfolgreichen Integration stellt die Kommission fest, **dass gemäss Artikel 43 Abs. 3 BRG** keine Anhörung erforderlich ist, und kann auf der Grundlage des Dossiers eine **positive Stellungnahme abgeben**.



Die Kommission übermittelt dem Gemeinderat eine begründete Stellungnahme, in der die wesentlichen Punkte dargelegt werden. Es wird unverzüglich zur Entscheidung über die Erteilung des Bürgerrechts weitergeleitet.

Anhörung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

Nach **Prüfung des Dossiers** stellt die Kommission fest, dass eine **Anhörung erforderlich ist**.

Es wird ein Anhörungstermin festgelegt, und die Gemeindeschreiberei lädt die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zur Anhörung vor der Kommission ein.



Anhörung vor der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Vorbehaltlich Artikel 43 Abs. 3 BRG wird jede Gesuchstellerin oder jeder Gesuchsteller im Alter von mindestens 12 Jahren, unabhängig davon, ob sie oder er zur ersten oder zweiten Generation gehört, angehört. Eine Jugendliche oder ein Jugendlicher, die oder der in das Verfahren ihrer oder seiner Eltern einbezogen ist, kann von der Kommission angehört werden, und zwar mit oder ohne die Eltern.

Die Anhörung ist keine Prüfung, sondern dient dazu, zu überprüfen, ob die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen¹⁶ und die Integrationskriterien¹⁷ erfüllt sind.



Folgende Punkte sind zu überprüfen:

1. Anforderungen an den Wohnsitz¹⁸

Die Anforderungen an den Wohnsitz werden vom ZEiA bei Einreichung des Dossiers und im Rahmen der Erhebung überprüft. Die Gemeinde stellt sicher, dass die Anforderungen an den Wohnsitz stets eingehalten werden.

¹⁶ Art. 7 BRG

¹⁷ Art. 8 BRG

¹⁸ Art. 9 BRG

2. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung¹⁹

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss alle offenen Forderungen in Form von Abgaben, Steuern und sonstigen Beiträge (einschliesslich Krankenkassenbeiträge) der Gemeinde, des Kantons und des Bundes beglichen haben. Es wird lediglich die definitive Veranlagung berücksichtigt, und eine eingehaltene Zahlungsvereinbarung stellt kein Hindernis für die Einbürgerung dar, sofern sie eine Bereinigung der steuerlichen Situation innerhalb eines Jahres ermöglicht²⁰. Ein Verstoss gegen diese Verpflichtung stellt jedoch einen Ablehnungsgrund dar. Erfüllt ein Dossier diese Anforderung nicht, ist eine Abwägung auf der Grundlage des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit vorzunehmen. Das Dossier wird dann grundsätzlich an die Gemeinde weitergeleitet, die ihr Ermessen auf der Grundlage der Ergebnisse einer etwaigen eigenen Erhebung sowie der Angaben im vom ZEiA erstellten Erhebungsbericht ausübt.

Gemäss dem Handbuch des SEM werden Betreibungen bis zu einem Betrag von 1 500 Franken toleriert. Über diesen Schwellenwert hinaus muss die Situation in ihrer Gesamtheit betrachtet und diese Voraussetzung von Fall zu Fall geprüft werden. Das Vorliegen von Pfändungen oder Verlustscheinen, die in den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurden, steht der Einbürgerung grundsätzlich entgegen und erfordert eine individuelle Beurteilung der Situation²¹.

Darüber hinaus darf die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein, die auf eine Missachtung der Rechtsordnung hindeutet. Das ZEiA prüft diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Erhebung auf der Grundlage von Artikel 4 BüV und des SEM-Handbuchs²² und erlässt gegebenenfalls einen Nichteintretensentscheid. Die Gemeinde überprüft jedoch, ob diese Voraussetzung stets erfüllt ist.

3. Achtung der grundlegenden Verfassungsprinzipien und der Lebensweise in der Schweiz

Artikel 5 BüV sieht insbesondere die Einhaltung der rechtsstaatlichen Prinzipien sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Schweiz, der Grundrechte – wie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, des Rechts auf Leben und persönliche Freiheit, der Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie der Meinungsfreiheit – und der Pflichten im Zusammenhang mit dem Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch vor.

Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Gemeinde übt daher ihr Ermessen auf der Grundlage der Ergebnisse einer etwaigen eigenen Erhebung sowie der im Erhebungsbericht des ZEiA enthaltenen Angaben aus.

4. Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben oder der Erwerb von Bildung

Diese Voraussetzung ist in Artikel 7 BüV festgelegt, und das Handbuch des SEM²³ enthält diesbezügliche Erläuterungen. Die Erhebungsberichte des ZEiA liefern der Gemeinde Anhaltspunkte, um zu überprüfen, ob die Bedingung erfüllt ist. Von dieser Bedingung kann jedoch abgewichen werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller sie aus schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht oder nur unter grossen Schwierigkeiten erfüllen kann. In Artikel 9 BüV wird klargestellt, was unter der Berücksichtigung persönlicher Umstände zu verstehen ist.

Die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern sind jedoch in der BüV in Artikel 2 Abs. 1 Bst. b näher geregelt.

Ob diese Bedingung erfüllt ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Gemeinde übt daher ihr Ermessen auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer etwaigen Erhebung sowie der im Erhebungsbericht des ZEiA enthaltenen Angaben aus.

¹⁹ Art. 4 Abs. 1 Bst. b BüV, Handbuch des SEM in Anhang A1.5

²⁰ Bundesverwaltungsgericht, Urteil F-3957/2021 vom 14. Juni 2022, Erwägung 6.1.

²¹ Anhang A1.5

²² ebd.

²³ ebd.

5. Zufriedenstellende Beherrschung der deutschen oder französischen Sprache²⁴

Die BüV legt das Anforderungsniveau für den mündlichen Teil auf B1 und für den schriftlichen Teil auf A2 fest. Eine Bescheinigung ist zwingend erforderlich, und die Bewertung erfolgt durch zertifizierte Stellen, ausser in den folgenden Fällen:

- > die gesuchstellende Person hat Deutsch oder Französisch als Muttersprache;
- > die gesuchstellende Person hat die obligatorische Schule (in der Schweiz oder im Ausland) mindestens fünf Jahre lang in einer Landessprache besucht;
- > die gesuchstellende Person hat eine Ausbildung der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert, die in einer Landessprache durchgeführt wurde.

Die Sprachkenntnisse werden vom ZEiA bei Einreichung des Dossiers überprüft und sollten für die Gemeindebehörden grundsätzlich kein grösseres Problem darstellen.

Sollte die Fähigkeit zum Lesen- oder Schreibenlernen nicht gegeben sein, ist eine Bescheinigung **über Analphabetismus oder Lese- und Schreibschwäche erforderlich, die von der Vereinigung Lire et Ecrire** ²⁵ ausgestellt wird.

6. Guter Ruf²⁶

Ein guter Ruf ist eine umfassende Beurteilung, die das Fehlen strafrechtlicher Verurteilungen, einen vorbildlichen finanziellen Leumund, die Einhaltung der gesellschaftlichen Regeln und der öffentlichen Ordnung sowie ein Verhalten ohne grössere Konflikte mit dem Umfeld oder den Behörden umfasst.

7. Angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens

Gemäss Art. 2 BüV umfasst das Vertrautmachen mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz insbesondere grundlegende Kenntnisse über die geografischen, historischen, politischen und sozialen Besonderheiten der Schweiz.

Die Gemeinde stellt während der Anhörung verschiedene Fragen, um zu überprüfen, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über ausreichende Kenntnisse ihres oder seines Gastlandes bzw. ihrer oder seiner Gastgemeinde verfügt, ob sie oder er Interesse daran zeigt und ob sie oder er tatsächlich in die Bevölkerung des Landes und des Wohnortes integriert ist.

8. Förderung und Unterstützung der Integration der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder der minderjährigen Kinder, über die die elterliche Sorge ausgeübt wird²⁷

Obwohl die Einbürgerung ein individueller Vorgang ist, muss die Integration der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder der Person, die mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in einer ehelichen Gemeinschaft lebt, berücksichtigt werden. Es geht jedoch darum zu prüfen, ob das Verhalten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers diese Integration fördert oder im Gegenteil behindert (z. B. Behinderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, fehlende Förderung beim Besuch von Sprachkursen oder Sonstiges usw.). Es wird empfohlen, eine umfassende Beurteilung der Situation vorzunehmen, da diese Situation oft schwer einzuschätzen ist.

Anhang A1.12 enthält ein Muster für das Anhörungsprotokoll sowie Beispiele für Fragen.

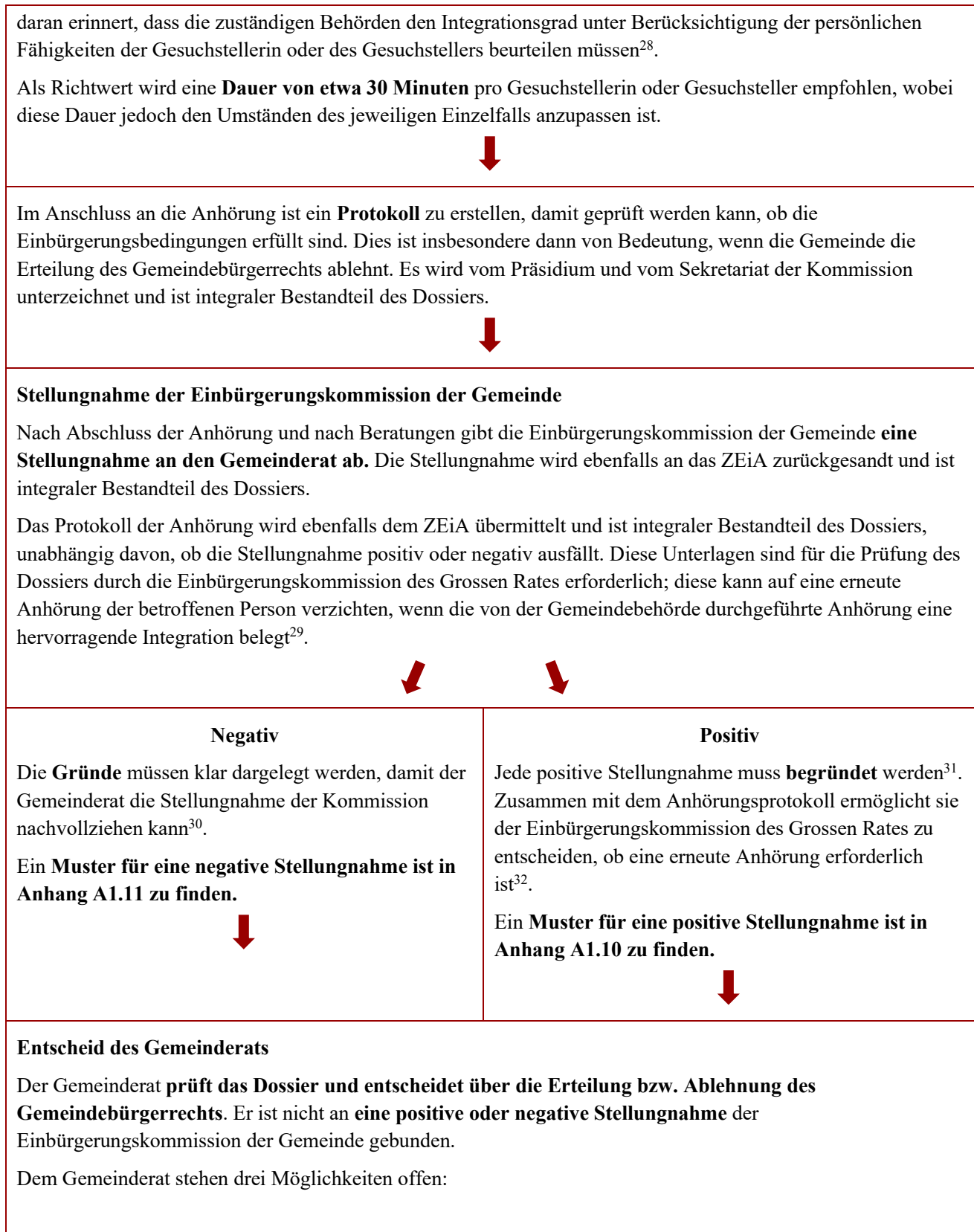
Jede Anhörung muss jedoch auf die persönliche Situation der gesuchstellenden Person zugeschnitten sein, insbesondere auf deren Bildungsstand, Werdegang, Herkunftsland und Interessen. In diesem Zusammenhang sei

²⁴ Art. 6 BüV

²⁵ Art. 6 BRR

²⁶ Art. 7 Abs. 1 Bst. f BRG

²⁷ Art. 12 Abs. 1 Bst. e BÜG, Art. 8 BüV



²⁸ Art. 8 Abs. 4 BRG

²⁹ Art. 20 Abs. 1 und 42 Abs. 4 BRG

³⁰ Art. 43 Abs. 4 BRG

³¹ ebd.

³² Art. 42 Abs. 4 und 20 Abs. 1 BRG

Positiver Entscheid Ein positiver Entscheid muss nicht begründet werden. Der positive Entscheid wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zusammen mit der entsprechenden Rechnung zugesandt und an das ZEIa weitergeleitet. Ein Muster für einen positiven Entscheid ist in Anhang A1.7 zu finden.	Negativer Entscheid Bevor die Gemeinde einen negativen Entscheid erlässt, muss die Gemeinde der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleisten. In einem Schreiben informiert sie die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über die Gründe, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten, und räumt ihr oder ihm eine Frist ein, sich zu äussern, wobei sie oder er die Möglichkeit hat, ihr oder sein Dossier in der Gemeindeschreiberei einzusehen. Ein Muster für einen Brief ist in Anhang A1.8 zu finden. Nach Erhalt etwaiger Stellungnahmen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers kann der Gemeinderat, sofern er an seinem Standpunkt festhalten will, einen negativen Entscheid fassen. Jede Ablehnung der Erteilung des Bürgerrechts muss ordnungsgemäss begründet werden³³. Die Begründung ermöglicht es der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller, die Gründe für den Entscheid nachzuvollziehen und gegebenenfalls von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen³⁴. Der Entscheid muss daher die wesentlichen Gründe für die Ablehnung darlegen, auf die Möglichkeit hinweisen, innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung beim Oberamt Beschwerde einzureichen und von	Einstellungsentscheid Die Gemeinde kann das Verfahren in Ausnahmefällen und vorübergehend mit Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers aussetzen. Die gesuchstellende Person muss schriftlich darüber informiert werden und über eine Frist verfügen, um Beschwerde einzureichen. Im Falle einer Uneinigkeit muss der Gemeinderat über das Einbürgerungsgesuch entscheiden (positiver oder negativer Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts). Das ZEIa empfiehlt eine Aussetzung von höchstens 6 Monaten bei mangelndem Allgemeinwissen und von höchstens 12 Monaten bei einer problematischen finanziellen Lage. Diese Aussetzungen müssen Ausnahmefälle bleiben, da sie einen zusätzlichen Bericht des ZEIa sowie zusätzliche Kosten für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nach sich ziehen.

³³ Art. 16 BÜG

³⁴ Art. 69 Abs. 2 Verfassung des Kantons Freiburg (SGF 131.219)

	den bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde unterzeichnet sein. Ein Muster für einen negativen Entscheid ist in Anhang A1.9 zu finden. Der negative Entscheid wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller per Einschreiben zusammen mit der entsprechenden Rechnung zugestellt. Wird gegen den negativen Entscheid der Gemeinde Beschwerde eingereicht, ist das Dossier an das zuständige Oberamt weiterzuleiten. Der Gemeindeentscheid wird erst dann rechtskräftig, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind oder wenn die Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids über die Ablehnung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts abgelaufen ist. Sobald alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind, werden der Entscheid, das Protokoll und die Stellungnahme an das ZEIa weitergeleitet.	
!! Der Gemeindeentscheid über die Erteilung des Bürgerrechts ist ein Zwischenentscheid. Er gilt ausschliesslich im Rahmen des betreffenden Einbürgerungsverfahrens. Er behält seine Gültigkeit, solange dieses Verfahren läuft, verliert jedoch seine Gültigkeit, falls das Gesuch zurückgezogen wird oder ein negativer kantonaler Entscheid gefällt wird. Ein neues Verfahren erfordert daher einen neuen Gemeindeentscheid. !! Es ist wichtig, die Dossiers unverzüglich zu bearbeiten und sie nach dem Gemeindeentscheid umgehend an das ZEIa weiterzuleiten. Nach Ablauf eines Jahres muss gemäss der Bundesgesetzgebung³⁵ der vom ZEIa erstellte Erhebungsbericht aktualisiert werden, was für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zusätzliche Verzögerungen und Kosten zur Folge hat. 		
Rechnungsstellung Grundsätzlich erfolgt die Rechnungsstellung nach Abschluss des Gemeindeverfahrens, sobald der endgültige Entscheid vorliegt. Ein Kostenvorschuss kann jedoch erhoben werden, sofern dies im Gemeindereglement vorgesehen ist.		

³⁵ Art. 34 Abs. 3 BÜG und Art. 22 BÜV

Die Rechnung ist eine Verwaltungsgebühr, die nach dem **Grundsatz der Kostendeckung und der Äquivalenz** berechnet wird³⁶ sowie nach einem Gemeindetarif, in dem die wichtigsten auf Gemeindeebene durchgeführten Handlungen und die Kosten jeder Leistung aufgeführt sind, wie im **Musterreglement in Anhang A1.6** enthalten.

³⁶ Art. 16 Abs. 4 BRR

5 Vierte Phase: die Bearbeitung des Dossiers auf Bundesebene

Das Dossier muss anschliessend zur weiteren Bearbeitung an das ZEiA zurückgesandt werden.

Positiver Gemeindeentscheid ↓	Negativer Gemeindeentscheid ↓
Der positive Entscheid des Gemeinderates ist Teil des Dossiers sowie das Protokoll der Anhörung, die von der Einbürgerungskommission der Gemeinde durchgeführt wurde. Ebenfalls liegt die Stellungnahme der Kommission bei. Das ZEiA nimmt eine kurze Prüfung des Dossiers vor und erstellt zuhanden des SEM ein Gesuch zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes³⁷. ↓	Das Einbürgerungsverfahren wird eingestellt. Das Dossier wird vom ZEiA ohne weitere Massnahmen zu den Akten gelegt. Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird ein Ablehnungsschreiben zusammen mit der entsprechenden Rechnung zugesandt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann ein neues Gesuch stellen, sobald die Bedingungen erfüllt sind und nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten des negativen Entscheids³⁸. ↓ Ende des Verfahrens
Das SEM führt seine Prüfung durch, konsultiert den Nachrichtendienst des Bundes und erteilt, sofern es keine Lücken feststellt, die Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Die Bewilligung wird innerhalb von 8 Monaten³⁹ nach Eingang des Dossiers erteilt und ist 12 Monate lang gültig⁴⁰. Die Bewilligung ist ein Genehmigungsentscheid. Fragen zur Beurteilung der Integration werden vom SEM mit Zurückhaltung behandelt; das SEM überlässt den Entscheid vielmehr dem Ermessen der kommunalen und kantonalen Behörden. Die Bewilligung wird an das ZEiA weitergeleitet und in das Dossier aufgenommen. Gegen einen negativen Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.	

³⁷ Art. 18 BRG

³⁸ Art. 54 Abs. 1 BRG

³⁹ Art. 23 Abs. 1 BüV

⁴⁰ Art. 14 Abs. 1 BÜG

6 Fünfte Phase: die Bearbeitung des Dossiers auf Kantonsebene

Nach Eingang der Bewilligung führt das ZEiA eine abschliessende Überprüfung des Dossiers jeder Gesuchstellerin oder jedes Gesuchstellers durch, aktualisiert diese und erstellt einen **Dekretsvorentwurf** zuhanden des Staatsrats.



Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf. Für jedes Gesuch wird **ein Vorschlag zur Erteilung oder zur Ablehnung der Einbürgerung** vorgelegt⁴¹.



Nach der Verabschiedung des Dekretsentwurfs durch den Staatsrat **kann die Einbürgerungskommission des Grossen Rates die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller anhören**⁴².

Die Einbürgerungskommission kann jedoch darauf verzichten, Personen erneut anzuhören, deren vollständige Integration anhand des Protokolls der auf Gemeindeebene durchgeführten Anhörung festgestellt werden kann, sowie Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation⁴³.

Die Einbürgerungskommission erarbeitet Vorschläge für den Grossen Rat.



Mit der Verabschiedung des Einbürgerungsdekrets durch den Grossen Rat wird **das Freiburger Bürgerrecht erteilt und die schweizerische Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekrets erworben.**

Das Einbürgerungsdekret wird im **Amtsblatt in vereinfachter Form** veröffentlicht, ohne Angabe personenbezogener Daten⁴⁴.



Das ZEiA sendet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ein Schreiben, in dem es über ihre oder seine Einbürgerung informiert und zur offiziellen Feier für die neuen Freiburger Bürgerinnen und Bürger eingeladen wird⁴⁵. In dem Schreiben wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zudem darüber informiert, dass sie oder er bei der Abholung des Einbürgerungsdokument erhalten wird und dass sie oder er seine Ausweisdokumente beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) bestellen kann.

Die offizielle Feier für die neu Eingebürgerten findet in der Regel dreimal jährlich abwechselnd in den einzelnen Bezirken statt.

⁴¹ Art. 19 Abs. 2 BRG

⁴² Art. 20 Abs. 1 BRG

⁴³ Art. 22 Abs. 1 BRG

⁴⁴ Art. 21 Abs. 1 BRG

⁴⁵ Art. 26 BRG

A1 Anhänge

A1.1 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht

[Gesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht \(SR 141.0\)](#)

A1.2 Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht

[Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht \(SR 141.01\)](#)

A1.3 Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht

[Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht \(SGF 114.1.1\)](#)

A1.4 Reglement über das freiburgische Bürgerrecht

[Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht \(SGF 114.1.11\)](#)

A1.5 Handbuch über das Bürgerrecht des Staatssekretariats für Migration

[Handbuch Bürgerrecht, Kapitel 3: Ordentliche Einbürgerung](#)

REGLEMENT ÜBER DAS GEMEINDEBÜRGERRECHT⁴⁶

gestützt auf:

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1),

Art. 1	Gegenstand
1.1	1.1.1
1.2	1.2.1
1.3	1.3.1
1.4	1.4.1
1.5	1.5.1
1.6	1.6.1
1.7	1.7.1
1.8	1.8.1
1.9	1.9.1
1.10	1.10.1
1.11	1.11.1
1.12	1.12.1
1.13	1.13.1
1.14	1.14.1
1.15	1.15.1
1.16	1.16.1
1.17	1.17.1
1.18	1.18.1
1.19	1.19.1
1.20	1.20.1
1.21	1.21.1
1.22	1.22.1
1.23	1.23.1
1.24	1.24.1
1.25	1.25.1
1.26	1.26.1
1.27	1.27.1
1.28	1.28.1
1.29	1.29.1
1.30	1.30.1
1.31	1.31.1
1.32	1.32.1
1.33	1.33.1
1.34	1.34.1
1.35	1.35.1
1.36	1.36.1
1.37	1.37.1
1.38	1.38.1
1.39	1.39.1
1.40	1.40.1
1.41	1.41.1
1.42	1.42.1
1.43	1.43.1
1.44	1.44.1
1.45	1.45.1
1.46	1.46.1
1.47	1.47.1
1.48	1.48.1
1.49	1.49.1
1.50	1.50.1
1.51	1.51.1
1.52	1.52.1
1.53	1.53.1
1.54	1.54.1
1.55	1.55.1
1.56	1.56.1
1.57	1.57.1
1.58	1.58.1
1.59	1.59.1
1.60	1.60.1
1.61	1.61.1
1.62	1.62.1
1.63	1.63.1
1.64	1.64.1
1.65	1.65.1
1.66	1.66.1
1.67	1.67.1
1.68	1.68.1
1.69	1.69.1
1.70	1.70.1
1.71	1.71.1
1.72	1.72.1
1.73	1.73.1
1.74	1.74.1
1.75	1.75.1
1.76	1.76.1
1.77	1.77.1
1.78	1.78.1
1.79	1.79.1
1.80	1.80.1
1.81	1.81.1
1.82	1.82.1
1.83	1.83.1
1.84	1.84.1
1.85	1.85.1
1.86	1.86.1
1.87	1.87.1
1.88	1.88.1
1.89	1.89.1
1.90	1.90.1
1.91	1.91.1
1.92	1.92.1
1.93	1.93.1
1.94	1.94.1
1.95	1.95.1
1.96	1.96.1
1.97	1.97.1
1.98	1.98.1
1.99	1.99.1
1.100	1.100.1

Art. 2 Voraussetzungen
a) für ausländische Personen

- a) die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt;
- b) die allgemeinen Voraussetzungen und Integrationsvoraussetzungen sowie die übrigen spezifischen Voraussetzungen in Bezug auf den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung oder das Alter erfüllt, die im kantonalen Recht vorgesehen sind;
- c) sich seit mindestens **xx** Jahren rechtmässig auf dem Gemeindegebiet niedergelassen hat⁴⁷. Der Gemeinderat kann aus triftigen Gründen ausnahmsweise von dieser Voraussetzung abweichen;
- d) eine klare Darstellung der Situation auf persönlicher, administrativer oder beruflicher Ebene liefert, die es ermöglicht, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung zu treffen. Die Mitwirkung der betroffenen Person kann erforderlich sein;
- e) eine positive und echte Begründung zeigt, Schweizer Staatsbürgerin oder Staatsbürger zu werden.

- a) die kantonalen gesetzlichen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) sich seit mindestens xx Jahren rechtmässig auf dem Gemeindegebiet niedergelassen hat. Der Gemeinderat kann aus triftigen Gründen ausnahmsweise von dieser Voraussetzung abweichen;
- c) gut in die Gemeinde integriert ist oder eine besondere Verbundenheit mit der Gemeinde nachweist;

18

- d) eine klare Darstellung der Situation auf persönlicher, administrativer oder beruflicher Ebene liefert, die es ermöglicht, in voller Kenntnis der Sachlage einen Entscheid zu treffen.

B. VERLUST DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 4 **Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht**

¹ Eine Person, die über mehrere Gemeindebürgerrechte in Freiburger Gemeinden verfügt, kann die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beantragen, sofern sie mindestens ein weiteres beibehält.

² Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

C. VERFAHREN

Art. 5 **Ordentliche Einbürgerung** **a) Zuständige Behörde**

¹ Die zuständige Behörde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische, Schweizer oder Freiburger Personen ist der Gemeinderat.

² Er ist befugt, alle Abklärungsmassnahmen durchzuführen, die im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erforderlich und zweckmässig sind, um einen Entscheid zu fällen. Zu diesem Zweck kann insbesondere die Mitwirkung der betroffenen Person verlangt werden.

Art. 6 **b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde**

¹ Vor dem Entscheid des Gemeinderats prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört grundsätzlich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller an. Sie kann darauf verzichten, Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller anzuhören, aus deren Dossier hervorgeht, dass ihre Integration vollständig erreicht ist⁴⁸.

² Die Kommission hat die Aufgabe, grundsätzlich im Rahmen einer Anhörung zu prüfen, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

³ Nach Abschluss der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers übermittelt die Kommission dem Gemeinderat ihre Stellungnahme sowie gegebenenfalls das Protokoll der Anhörung, die integraler Bestandteil des Dossiers sind.

⁴ In der Stellungnahme sind die Gründe darzulegen, aus denen die Einbürgerungskommission der Gemeinde zu der Auffassung gelangt ist, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt oder nicht erfüllt sind⁴⁹.

⁵ Die Anhörung und die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde zu Einbürgerungsgesuchen von Schweizer oder Freiburger Bürgerinnen und Bürger sind fakultativ, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Art. 7 **c) Entscheid**

¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Erhalt der Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde. Bei Schweizer und Freiburger Bürgerinnen und Bürgern entscheidet der Gemeinderat unmittelbar, es sei denn, er beschliesst, diese zuvor zur Stellungnahme vor die Einbürgerungskommission der Gemeinde zu laden.

⁴⁸ Art. 43 Abs. 3 BRG

⁴⁹ Art. 43 Abs. 4 BRG

² Ein negativer Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss begründet sein und die Gründe angeben, aus denen das Gesuch abgelehnt wurde.

³ Neben der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderats folgende Angaben enthalten:

- a) die Zusammensetzung des Gemeinderats;
- b) den Namen der Person, die das Gesuch auf Einbürgerung oder auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
- c) das Dispositiv;
- d) das Datum des Entscheids;
- e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- f) den Hinweis darauf, dass gegen den Entscheid innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden kann.

Art. 8 d) Rücksendung des Dossiers an das Amt für Zivilstand und Einbürgerung

¹ Das Dossier wird spätestens bei Rechtskräftigkeit des Gemeindeentscheids an das Amt für Zivilstand und Einbürgerung zurückgesandt.

² Die Gemeinde fügt ihrer Sendung den Gemeindeentscheid, das Protokoll der Anhörung und die Stellungnahme der Kommission bei ⁵⁰.

Art. 9 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht erfolgt mittels eines schriftlichen Antrags mit einer kurzen Begründung, dem die Zivilstandesdokumente beizufügen sind, aus denen die verschiedenen Bürgerrechte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers hervorgehen.

² Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für Zivilstand und Einbürgerung geprüft werden, um die Gemeindebürgerrechte der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu überprüfen.

³ Der Gemeinderat ist für die Ausstellung der Bescheinigung über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht zuständig. Im Falle einer Ablehnung muss der Entscheid begründet werden.

⁴ Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird dem Amt für Zivilstand und Einbürgerung übermittelt, damit das elektronische Zivilstandsregister entsprechend aktualisiert werden kann.

⁵ Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gemäss Artikel 48 BRG kostenlos.

D. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE

Art. 10 Bezeichnung und Zusammensetzung

¹ Die Einbürgerungskommission der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen **xx** Mitglieder (zwischen 5 und 11 Mitgliedern gemäss Artikel 43 BRG), die aus den Reihen der in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ausgewählt werden.

² Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung (oder der Generalrat) die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

⁵⁰ Der Zweck der Übermittlung des Protokolls der von der Einbürgerungskommission der Gemeinde durchgeführten Anhörung besteht darin, es der Einbürgerungskommission des Grossen Rates zu ermöglichen, auf eine zweite Anhörung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu verzichten, sofern die Anhörung in Verbindung mit dem ursprünglichen Dossier eine vollständige Integration der betroffenen Person belegt.

³ Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats an den Sitzungen der Kommission teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

E. VERWALTUNGSGEBÜHREN⁵¹⁵²

Art. 11 Verwaltungsgebühren

¹ Pro Dossier werden folgende Gebühren erhoben⁵³:

<u>Ordentliche Einbürgerung</u>	Fr.
a) Vorabprüfung des Dossiers	100-200
b) Ergänzende Erhebung durch die Gemeinde	20-150
c) Unterricht in Staatsbürgerkunde, Materialien zur Staatsbürgerkunde	20-150
d) Anhörung und/oder Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde ⁵⁴	50-300
e) Entscheid des Gemeinderats	50-200
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon, Portokosten, etc.)	20-30
g) Spezifische juristische Analyse	150/Stunde

<u>Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation</u>	Fr.
a) Vorabprüfung des Dossiers	50-100
b) Ergänzende Erhebung durch die Gemeinde	20-100
c) Unterricht in Staatsbürgerkunde, Materialien zur Staatsbürgerkunde	20-50
d) Anhörung und/oder Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	50-200
e) Entscheid des Gemeinderats	50-150
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon, Portokosten, etc.)	20-30
g) Spezifische juristische Analyse	150/Stunde

<u>Erteilung des Bürgerrechts an Schweizer oder Freiburger Bürgerinnen und Bürger</u>	Fr.
a) Vorabprüfung des Dossiers	50-100
b) Entscheid des Gemeinderats	50-200

² Im Falle eines Rückzugs, einer Zurückweisung oder einer Ablehnung des Gesuchs ist die Gebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte weiterhin zu entrichten.

³ Die gesuchstellende Person, deren finanzielle Situation schwierig ist, kann eine Ermässigung der Gebühren verlangen. Der Gemeinderat entscheidet über die Ermässigung der Gebühren.

⁴ Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat einen Entscheid gefasst hat.

⁵¹ Die Erhebung einer Gebühr durch die Gemeinden ist nur auf der Grundlage eines allgemein geltenden Gemeindereglements möglich. Daher müssen die zu erhebenden Beträge von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat beschlossen werden. Es sei jedoch auf Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinden hingewiesen, der dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, die Zuständigkeit für die Festsetzung der Höhe von öffentlichen Abgaben, die keine Steuern sind, zu übertragen, sofern der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand, die Berechnungsweise und der Höchstbetrag der Abgabe festgelegt werden.

⁵² Die Gemeindebehörden sollten zudem daran erinnert werden, dass gemäss einer Mitteilung des GemA vom September 2021 (im Rahmen der Schulungen für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte) sowie per E-Mail vom 04.10.2021 die im Reglement vorgeschlagenen Gebühren grundsätzlich der Genehmigung durch die Preisüberwachungsbehörde unterliegen. Andernfalls würde das Reglement einen Rechtsmangel aufweisen, der einer allfälligen Beschwerde einer Person, die die Rechnung der Gemeinde bezüglich ihrer Einbürgerungsgebühren anfecht, Recht geben könnte (siehe ATC FR 604 2019 115 vom 15. September 2020).

⁵³ Die angegebenen Beträge dienen lediglich als Richtwerte; es steht den Gemeinden frei, diese unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Kostendeckung an ihre jeweiligen Bedürfnisse anzupassen.

⁵⁴ Bei der Berechnung der Kosten, die durch die Anhörung der Einbürgerungskommission der Gemeinde entstehen, sind die Sitzungsgelder zu berücksichtigen, die an die Mitglieder gezahlt werden.

Alternative Formulierung für Absatz 1:

¹ Die pro Dossier zu erhebenden Gebühren können auf der Grundlage des Tarifs berechnet werden, der diesem Reglement angehängt und ein integraler Bestandteil des Reglements bildet.

F. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Rechtsmittel

Gegen die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Bürgerrechts oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Zustellung beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden.

Art. 13 Übergangsrecht

¹ Das bisherige Gemeindereglement gilt für alle Gesuche, die vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden⁵⁵.

² Dieses Gemeindereglement gilt für alle Gesuche, die ab dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden.

Art. 14 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

¹ Dieses Reglement tritt am Tag seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

² Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom XXX wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

So verabschiedet in der Gemeindeversammlung ([im Generalrat](#)) am ...

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
([IM NAMEN DES GENERALRATS](#))

Die/der Gemeindeschreiber/in

Der/die Gemeindepräsident/in
([Der Präsident/die Präsidentin](#))

So genehmigt durch
die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg,

Der Direktionsvorsteher
Die Direktionsvorsteherin

⁵⁵ Siehe Art. 50 Abs. 2 BÜG und Art. 55 BRG

A1.7 Muster für einen Entscheid des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

DER GEMEINDERAT

gestützt auf das Gesuch zur ordentlichen Einbürgerung durch XXX und das Dossier des Sachverhalts;
gestützt auf Artikel 42 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht;
gestützt auf Artikel 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
gestützt auf das Reglement über das Gemeindebürgerrecht;
gestützt auf die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde vom...

IN ERWÄGUNG

die gesuchstellende Person wollte das Gemeindebürgerrecht von erwerben;
die gesuchstellende Person wurde von der Einbürgerungskommission der Gemeinde angehört;
die Einbürgerungskommission der Gemeinde hat nach Abschluss der Anhörung eine positive Stellungnahme über das Einbürgerungsgesuch der gesuchstellenden Person abgelegt;
die Voraussetzungen der Gemeinde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind erfüllt;

BESCHLIESST

1. Das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde ... **wird erteilt** an XXX, geboren am XXX, wohnhaft in ...
2. Eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von **Fr. ...** wird zu Lasten von XXX erhoben.
3. Mitteilung:
 - Amt für Zivilstand und Einbürgerung (mit dem Anhörungsprotokoll und der Stellungnahme der Einbürgerungskommission);
 - XXX.

Datum:

Im Namen des Gemeinderats

Die/der Gemeindeschreiber/in

Der/die Gemeindepräsident/in

A1.8 Musterbrief vor einem möglichen negativen Entscheid

Bevor ein negativer Entscheid getroffen und damit die Erteilung des Gemeindebürgerrechts verweigert wird, ist es angebracht, der gesuchstellenden Person ein Schreiben zu übermitteln, in dem der Gemeinderat sie auffordert, das Dossier einzusehen und gegebenenfalls eine abschliessende Stellungnahme abzugeben. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass die betroffene Person ihr Anrecht auf rechtliches Gehör erhält. Zudem lässt sich nicht ausschliessen, dass allfällige Erläuterungen zu einem konkreten Sachverhalt es der zuständigen Gemeindebehörde letztendlich ermöglichen, alle Beurteilungsaspekte zu berücksichtigen und möglicherweise das Gemeindebürgerrecht dennoch zu gewähren.

Einschreiben

Frau/Herr

XXX

...

Ort und Datum

Ihr Verfahren zur ordentlichen Einbürgerung

Sehr geehrter Herr / Sehr geehrte Frau

Wir teilen Ihnen mit, dass die Einbürgerungskommission der Gemeinde am ... im Anschluss an Ihre Anhörung und unter Berücksichtigung des Dossiers eine negative Stellungnahme zu Ihrem Einbürgerungsgesuch abgegeben hat. Die Kommission ist nämlich zu dem Schluss gekommen, dass Sie nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfüllen, und hat Ihr Gesuch daher als verfrüht eingestuft.

Es obliegt nun dem Gemeinderat, über Ihr Gesuch zu entscheiden. Vor diesem Entscheid haben Sie jedoch die Möglichkeit, Ihr Einbürgerungsdossier in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten des Sekretariats einzusehen und dem Gemeinderat eine abschliessende schriftliche Stellungnahme zu Ihrem Einbürgerungsgesuch zu übermitteln.

Sie haben ab Erhalt dieses Schreibens eine Frist von 20 Tagen, um das Dossier einzusehen und gegebenenfalls Ihre Stellungnahme einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gemeinderat seinen Entscheid auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen fassen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Die/der Gemeindeschreiber/in

Der/die Gemeindepräsident/in

A1.9 Muster für einen Entscheid über die Ablehnung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts

DER GEMEINDERAT

André ABC, Gemeindepräsident

Brigitte DEF, Vize-Gemeindepräsidentin

Charles GHI, Gemeinderat

Dominique KLM, Gemeinderat

Edith NOP, Gemeinderätin

gestützt auf das Gesuch zur ordentlichen Einbürgerung durch XXX (nachfolgend: die gesuchstellende Person) und das Dossier des Sachverhalts;

gestützt auf Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 über das freiburgische Bürgerrecht;

gestützt auf Artikel 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Reglement über das Gemeindebürgerrecht;

gestützt auf die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde vom...

IN ERWÄGUNG

die gesuchstellende Person hat ein Einbürgerungsgesuch zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts von ... und der Schweizer Staatsangehörigkeit gestellt;

das Amt für Zivilstand und Einbürgerung hat ein vollständiges Dossier zusammengestellt und zudem einen Erhebungsbericht bezüglich der gesuchstellenden Person erstellt;

die gesuchstellende Person wurde von der Einbürgerungskommission am..... angehört;

die Einbürgerungskommission hat eine negative Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abgegeben;

aus dem Dossier und der Anhörung geht hervor, dass die gesuchstellende Person nach 15 Jahren Aufenthalt in der Schweiz das Umfeld, in dem sie lebt, überhaupt nicht kennt;

ihre Kenntnisse über die politische Organisation der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde sind lückenhaft, obwohl sie bereits seit vielen Jahren in der Schweiz lebt;

trotz des Vorliegens einer Bescheinigung über Sprachkenntnisse musste festgestellt werden, dass die gesuchstellende Person die Amtssprache der Gemeinde nicht ausreichend beherrscht, da ihr zahlreiche Fragen wiederholt und erklärt werden mussten, damit sie sie verstehen konnte;

das Gleiche gilt für ihre Fähigkeit, die Sprache des Ortes zu beherrschen;

zudem hat die gesuchstellende Person Steuerrückstände für die Jahre XXX und XXX in der Höhe von CHF XXX, wie aus dem Erhebungsbericht hervorgeht;

der Gemeinderat bezieht sich auf die Einzelheiten des Protokolls der Anhörung der gesuchstellenden Person vor der Einbürgerungskommission der Gemeinde hinsichtlich des sonstigen Allgemeinwissens der gesuchstellenden Person;

es scheint, dass die Integration der gesuchstellenden Person trotz der in der Schweiz verbrachten Jahre nicht zufriedenstellend ist;

(etc.)

die Voraussetzungen der Gemeinde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind somit nicht erfüllt;
die Gesamtheit der von der Gemeinde durchgeführten Handlungen gemäss der dem Dossier beigefügten Abrechnung
macht eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von CHF XXX aus;

Aus diesen Gründen

ENTSCHEIDET

1. Das von XXX gestellte Gesuch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird **abgelehnt**.
2. Zu Lasten von XXX wird eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von CHF XXX erhoben.
3. Mitteilung:
 - Amt für Zivilstand und Einbürgerung (mit dem Anhörungsprotokoll und der Stellungnahme der Einbürgerungskommission);
 - XXX (per Einschreiben)

Datum:

Im Namen des Gemeinderats

Die/der Gemeindeschreiber/in

Der/die Gemeindepräsident/in

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zustellung beim Oberamt eine schriftlich begründete Beschwerde eingereicht werden (Adresse des Oberamts angeben**).**

A1.10 Muster für eine positive Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde an den Gemeinderat

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde

gestützt auf das Gesuch für ordentliche Einbürgerung durch Herrn Hans Person und das Dossier des Sachverhalts;
gestützt auf die am ... durch die Kommission durchgeführte Anhörung;
gestützt auf Artikel 43 Abs. 4 BRG;

IN ERWÄGUNG

XXX wurde am... durch die Kommission angehört;

am Ende dieser Anhörung und nach Prüfung des Dossiers hat die Kommission befunden, dass XXX das Gemeindeumfeld sowie die politischen, kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Institutionen gut kennt.

Zudem kennt XXX die Gemeinde und nimmt aktiv an ihrem kulturellen Leben teil, insbesondere durch die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen, die auf dem Gemeindegebiet organisiert werden (XXX ; CCC ; etc.). Zudem übt er eine Erwerbstätigkeit aus und hält die öffentlichen Pflichten ein.

Es drückt sich mühelos aus und die Austausche mit ihm verliefen ohne besondere Schwierigkeiten.

...

Aus diesen Gründen und weil die Einbürgerungskommission der Ansicht ist, dass XXX die Voraussetzungen im Hinblick auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfüllt,

1. gibt sie eine **positive Stellungnahme** zum Einbürgerungsgesuch von XXX ab.
2. leitet sie das Dossier mit dem Protokoll der Anhörung für das weitere Verfahren dem Gemeinderat weiter.

Datum:

Im Namen der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Die Sekretärin/der Sekretär

Die Präsidentin/der Präsident

A1.11 Muster für negative Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde an den Gemeinderat

Die Einbürgerungskommission der Gemeinde

gestützt auf das Gesuch zur ordentlichen Einbürgerung durch XXX und das Dossier des Sachverhalts;

gestützt auf die am ... durch die Kommission durchgeführte Anhörung;

gestützt auf Artikel 43 Abs. 4 BRG;

IN ERWÄGUNG

XXX wurde durch die Kommission am angehört. Zudem haben die Mitglieder der Kommission Kenntnis vom Dossier der gesuchstellenden Person genommen. Alle Mitglieder der Kommission waren während der Anhörung der gesuchstellenden Person und der Erstellung der Stellungnahme anwesend.

Am Ende der Anhörung und nach Prüfung des Dossiers ist die Kommission der Ansicht, dass XXX die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nicht erfüllt. Als Beleg der negativen Stellungnahme führt die Kommission die folgenden Elemente auf:

1. Auch wenn die gesuchstellende Person eine Bescheinigung seiner Sprachkenntnisse, geht aus der Anhörung hervor, dass die Person nach mehr als 10 Jahren in der Schweiz die deutsche Sprache nur sehr rudimentär beherrscht. Es war schwierig, eine Diskussion mit der gesuchstellenden Person zu führen, da viele Fragen nicht verstanden wurden und die Antworten in mehreren Fällen unverständlich formuliert wurden.
2. Die Kommission hat festgestellt, dass die gesuchstellende Person Steuerrückstände für die Jahre 20XX und 20xx aufweist;
3. Das Allgemeinwissen der gesuchstellenden Person in Bezug auf die Schweiz, den Kanton und die Gemeinde ist lückenhaft und es wurde festgestellt, dass sie nur wenige Kontakte mit der Gemeindebevölkerung hat. Die Person hat fast keine Kontakte mit den direkten Nachbarn und kennt die sozialen, kulturellen oder Sportaktivitäten der Gemeinde nicht. Sie verkehrt hauptsächlich mit Landsleuten und zeigt wenige Interesse am Geschehen in unserem Land. So liest die Person keine regionale Zeitung und schaut höchstwahrscheinlich nur Fernsehprogramme ihres Herkunftslandes.
4. Die Kommission hat ebenfalls festgestellt, dass gegen die gesuchstellende Person in der Vergangenheit mehrere Strafanzeigen aufgrund Streitigkeiten mit verschiedenen Personen eingereicht wurden. Auch wenn diese Strafanzeigen immer in einem Schlichtungsverfahren vor dem Oberamt geregelt werden konnten, werfen sie kein besonders gutes Licht auf XXX. Die Kommission hebt ebenfalls hervor, dass es mit dem Amt für Bevölkerung und Migration zu Auseinandersetzungen gekommen ist.
5. etc.

Die Mitglieder der Kommission sind daher der Ansicht, dass die gesuchstellende Person die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nicht erfüllt. Sie schätzen das Gesuch als verfrüht ein.

Ein neues Einbürgerungsgesuch kann nach Bereinigung der Situation von der gesuchstellenden Person eingereicht werden. Deshalb

- gibt die Kommission eine **negative Stellungnahme** zum eingereichten Einbürgerungsgesuch von XXX ab.
- leitet die Kommission das Dossier mit dem Protokoll der Anhörung für das weitere Verfahren dem Gemeinderat weiter.

Datum:

Im Namen der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Die Sekretärin/der Sekretär

Die Präsidentin/der Präsident

A1.12 Muster für ein Protokoll der Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde

Einbürgerungskommission der Gemeinde

Einbürgerung von XXX, geboren am XXX mit Wohnsitz in XXX

Protokoll der Anhörung vom ...

Anwesend: Name, Vorname, Präsidium

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Entschuldigt: Name, Vorname

Sekretariat: Name, Vorname, Gemeindeschreiberei

A. Allgemeiner Teil

Vorstellung	Vorstellung der Mitglieder der Kommission und der anwesenden Personen durch das Präsidium der Kommission.
Zweck und Ablauf der Sitzung	Erklärung des Zwecks der Sitzung durch das Präsidium, nämlich das Kennenlernen und die Überprüfung der Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die voraussichtliche Dauer des Gesprächs etc.
Vorstellung der persönlichen, familiären Situation durch die gesuchstellende Person etc.	Vorstellung durch die gesuchstellende Person ihrer persönlichen und familiären Situation, ihrer Jahre in der Schweiz, ihrer Familie in der Schweiz, unter welchen Umständen sie in die Schweiz gekommen ist (Arbeit, Asyl, Familiennachzug etc.) etc.
Motivation für die Erlangung der Schweizer Staatsbürgerschaft	Erklärung der Motivation durch die gesuchstellende Person

B. Überprüfung der Integrationskriterien (siehe Art. 8 BRG)

Teilnahme am wirtschaftlichen Leben	
Ausbildung?	
Aktuelle Erwerbstätigkeit?	
Allfällige berufliche Projekte?	

Weitere Frage (eventuell)?	
Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben	
Mitglied von Gesellschaften, Vereinen?	
Aktivitäten, Hobbies?	
Kenntnisse von lokalen Gesellschaften? (eventuell)	
Verhalten für ein gesellschaftliches Leben ohne Konflikte	Die Prüfung der Polizeiakte und des Erhebungsberichts liefert wichtige Angaben zu diesem Punkt.
Einhaltung der grundlegenden Verfassungsgrundsätze	Die Prüfung des Erhebungsberichts liefert grundsätzlich wichtige Angaben zu diesem Punkt und weist bestehende Probleme aus. Jedoch hindert die Gemeindebehörden nichts daran, allfällige aufgetauchte Schwierigkeiten auf lokaler Ebene auszuweisen (Schwierigkeiten bei Zusammenarbeit mit den Schulbehörden, Lebensweise, die im Gegensatz zu unseren Werten steht, etc.)
Welche Regeln müssen nach der gesuchstellenden Person gelten: Die vom Schweizer Parlament angenommenen Gesetze, Gesetze aus religiösen Texten oder solche, die aus den Bräuchen der verschiedenen in der Schweiz vertretenen Ethnien und Kulturen hervorgehen?	
Fähigkeit, sich in einer Amtssprache schriftlich und mündlich gemäss den Kriterien des Bundesgesetzes auszudrücken	Die bei der Gemeinde eingegangenen Dossiers müssen mündlich ein B1-Niveau und schriftlich ein A2-Niveau aufweisen, das vom ZEIa bei der Einreichung des Dossiers kontrolliert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Behörde trotz einer Bescheinigung zum Schluss kommt, dass die gesuchstellende Person eine Amtssprache nicht gut genug beherrscht. Gegebenenfalls sollte sie dies in ihrer Stellungnahme erwähnen.
Kenntnisse der Sitten/Bräuche/Traditionen/Lebensweisen der Schweiz	
Kenntnisse von allfälligen kulturellen Veranstaltungen auf Gemeindeebene? Regional? Oder sogar Teilnahme den diesen Veranstaltungen?	

Kenntnisse über wichtige Veranstaltungen im Jahreskalender? (Fasnacht, Weihnachten, die Kilbi, Alpbazug, der Nationalfeiertag, Rencontres folkloriques internationales, Bollwerk-Festival, das Festival Les Georges, Sportresultate von wichtigen Teams des Kantons etc.), oder sogar Teilnahme an solchen Veranstaltungen?	
Was findet am 1. Mai in der Gemeinde statt?	
Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens sowie der politischen Institutionen	
Wie heissen die Gemeindebehörden? (Exekutive und Legislative) Wie heissen die Kantonsbehörden? (Exekutive und Legislative) Wie heissen die Bundesbehörden? (Exekutive und Legislative) Wie und durch wen werden sie gewählt? Wie viele Mitglieder enthält die eine oder die andere der Gemeinde-, Kantons- oder Bundesbehörden? Fähigkeit der gesuchstellenden Person, die Mitglieder des Bundesrates oder des Staatsrates zu nennen? Wer ist die Oberamtfrau oder der Oberamtmann des Bezirks? Wer ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der Gemeinde? Wie viele Bezirke gibt es im Kanton Freiburg? Etc.	
Allgemeinwissen des Landes, der Geschichte, der Geografie, der Gesellschaft etc..	
Hat die gesuchstellende Person oberflächliche geografische Kenntnisse oder Allgemeinwissen über die Schweiz, den Kanton oder die Gemeinde? (die Fragen können sehr unterschiedlich sein) Kennt die gesuchstellende Person Schweizer Fernsehsender oder Radiosender, die sie	

gewöhnlich empfangen kann oder Schweizer Zeitungen? Kann die gesuchstellende Person Sendungen nennen, die sie auf SRF schaut und kann sie angeben, welche Themen sie behandeln? Die letzte Sendung, die sie beispielsweise geschaut hat, etc.	
Kenntnisse über einschneidende Ereignisse, die kürzlich passiert sind oder aktuell sind (je nach Gegebenheiten), auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene?	

C. Schlussfolgerung des Gesprächs

Ende des Gesprächs	Verabschiedung der gesuchstellenden Person
Stellungnahme der Kommission zuhanden des Gemeinderats	Verfassen der endgültigen Stellungnahme der Kommission am Ende des Gesprächs und der Prüfung des Dossiers. Eine weitere Möglichkeit ist, <u>eine separate Stellungnahme</u> zu verfassen, siehe dafür Muster in den Anhängen A1.10 und A1.11. HINWEIS: die Beratung der Kommission darf nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Die Beratung wird in einem separaten Dokument festgehalten, das nicht dem ZEiA respektive auch nicht der Einbürgerungskommission des Grossen Rates übermittelt wird.

Datum:

Im Namen der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Die Sekretärin/der Sekretär Die Präsidentin/der Präsident

A1.13 Ablaufschema der ordentlichen Einbürgerung

